

Gebührengesetz (GebG)

Zusatzbericht und -Antrag des Regierungsrates vom 14. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Zusatzbericht und -Antrag zum Gebührengesetz.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2010 das Gebührengesetz (Vorlage Nr. 1918.1/.2 – 13362/63) vom 9. März 2010 in erster Lesung beraten. Das Ergebnis der ersten Lesung ist in der Vorlage Nr. 1918.5 – 13592 festgehalten.

1. Abklärungsauftrag

Anlässlich der Beratung des Gebührengesetzes in erster Lesung im Kantonsrat ist eine gewisse Unsicherheit aufgekommen, ob § 9 Abs. 2 GebG eine generelle Möglichkeit darstelle, Gebühren zu reduzieren oder ob es sich um Einzelfälle handle. Der Finanzdirektor erklärte zuhanden der zweiten Lesung Kantonsrat Abklärungen vorzunehmen (siehe Protokoll Kantonsratssitzung vom 28. Oktober 2010, Seite 2765).

2. Beantwortung

Die Bestimmung von § 9 Abs. 1 GebG regelt, dass sich die Verwaltungs- und Kanzleigebühren nach dem massgeblichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip) und dem Grundsatz der Äquivalenz bemessen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht in sämtlichen staatlichen Aufgabenbereichen kostendeckende Gebühren angezeigt oder erwünscht sind. Das Gesetz nennt in den Buchstaben a bis d abschliessend die Kriterien, nach deren Massgabe Gebühren im konkreten Einzelfall reduziert werden können. Der Regierungsrat hat im Bericht und Antrag vom 9. März 2010 dargelegt, dass er keine generelle volle Kostendeckung anstrebt, sondern dass nach klar definierten Kriterien Gebührenreduktionen möglich sein sollen (vgl. Erläuterungen zu § 9 GebG, S. 19 und 20). Leitender Grundgedanke der Kriterien ist die Überlegung, dass die Kostendeckung durch Gebühren für Amtshandlungen, welche überwiegend im privaten Interesse liegen (z.B. Grundbucheintrag) in der Regel höher liegen sollte, als diejenige bei Amtshandlungen, welche vorwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen (z.B. umweltrechtliche Sanierungsverfügung).

Die Anwendung von § 9 Abs. 2 Bst. a bis d obliegt derjenigen Behörde, welche für den Gebührenentscheid zuständig ist. Dies ist in vielen Fällen der Gemeinderat, ein Amt oder eine Direktion. Die Auslegung im Einzelfall erfordert von diesen Behörden, dass sie ihr Ermessen pflichtgemäss ausüben. Von dem ist auszugehen. Es gilt auch darauf hinzuweisen, dass die Spannbreiten der Gebührenrahmen des heute gültigen Verwaltungsgebührentarifs vom 11. März 1974 (BGS 641.1) teilweise sehr gross sind. So liegt etwa der Gebührenrahmen für Entscheide in Beschwerdesachen bei Fr. 50.– bis Fr. 4'400.– (Ziffer 1 Verwaltungsgebührentarif) oder für Kontrollen und Dienstleistungen aller Art bei Fr. 50.– bis Fr. 2'400.– (Ziffer 38 Verwaltungsgebührentarif). Auch hier ist das Ermessen der Behörden pflichtgemäss vorzunehmen. Wollte der Gesetzgeber mehr Einfluss auf die konkrete Tarifgestaltung nehmen, so müsste er für die einzelnen staatlichen Leistungen oder Leistungsgruppen einen Kostendeckungsgrad vorschreiben.

Seite 2/2 1918.6 - 13640

Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass dies zu weit führen würde. Die Gestaltung der konkreten Tarife und die Gewährleistung von angemessenen aber auch attraktiven Gebühren soll im Rahmen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips der Exekutive überlassen werden.

Weiter kommt das Kriterium unter Bst. c (Bedürftigkeit) lediglich dann zum Tragen, wenn bei der Bemessung der Gebühr durch die Behörde nachgewiesenermassen fest steht, dass die gebührenpflichtige Person bedürftig ist (z.B. Sozialhilfeempfängerin oder -empfänger). Der Nachweis ist von der gebührenpflichtigen Person zu erbringen. Aus sozialen Gründen erachtet es der Regierungsrat als richtig, wenn in solchen Einzelfällen Gebühren reduziert werden können.

Schliesslich gilt es noch auf die Subsidiarität des Gebührengesetzes hinzuweisen. § 1 Abs. 5 GebG enthält einen umfassenden Vorbehalt zugunsten von spezialrechtlichen Gebührenregelungen. Spezielle Gebührentarife wie etwa der Grundbuchgebührentarif vom 27. September 2007 (BGS 215.35) oder der Gewässergebührentarif vom 29. Januar 2004 (BGS 731.2) gehen dem Gebührengesetz vor, mit anderen Worten, § 9 Abs. 2 Bst. a bis d GebG kommt dort nicht zur Anwendung.

3. Schlussfolgerung

§ 9 Abs. 2 GebG bezieht sich auf die Anwendung im Einzelfall. Die das Gesetz anwendende Behörde ist aber gehalten, gleiche Sachverhalte grundsätzlich gleich zu handhaben. Es sind immer die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Es sind aber auch generelle Senkungen möglich. In diesem Fall haben der Kantonsrat (für gesetzlich festgelegte Gebühren) oder der Regierungsrat (für auf Verordnungsebene festgelegte Gebühren) die Änderungen zu beschliessen.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, am Ergebnis der ersten Lesung zu § 9 Abs. 2 Bst. a bis d festzuhalten und den Abklärungsauftrag als erledigt abzuschreiben.

Zug, 14. Dezember 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart